

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 37 (1921)

**Heft:** 18

**Rubrik:** Volkswirtschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mochte jedoch nicht, eine größere praktische Anwendung seiner Erfindung in den Sägemühlen oder Werkstätten herbeizuführen, das gelang erst etwa ein halbes Jahrhundert später dem Franzosen Perin, der auf der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855 diese Art von Sägen zum ersten Male öffentlich vorführte und dadurch die allgemeine Aufmerksamkeit der Interessentenkreise auf die neue Säge lenkte. Jetzt erst überzeugte man sich von den bedeutenden Vorteilen der Säge für zahlreiche Arbeiten der Holzbearbeitung, und im Laufe weniger Jahre gelangte jetzt die Bandsäge in den Sägemühlen wie auch in den Fabriken zur allgemeinen Anwendung. Der Ingenieur Hecker in Braunschweig machte dann die Bandsäge, die bis dahin lediglich für den Kraftbetrieb der Sägemühlen und Fabriken ausgeführt wurde, auch für den Werkstattbetrieb des kleineren und mittleren Gewerbetreibenden geeignet, indem er sie mit Vorrichtungen für den Handbetrieb versah.

## Volkswirtschaft.

**Arbeitslosen-Fürsorge in der Schweiz.** Das von den bedeutendsten Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosen-Fürsorge der Schweiz bestellte siebengliedrige Zentralkomitee tagte am 27. Juli in Olten und behandelte in mehrstündiger Sitzung diejenigen Fragen, welche anlässlich der Abänderung des Beschlusses des Bundesrates vom 29. Oktober 1919 bei den zuständigen Behörden vorgebracht werden sollen. Jedem Mitglied des Zentralkomitees ist es zur Pflicht gemacht worden, eine bestimmte Materie (wie Höhe der Unterstützung, Erhöhung der Kompetenzen der Gemeinden, Beitragspflicht der Betriebsinhaber, Vereinfachung des sehr komplizierten Verwaltungsapparates, Streikverfahren usw.) zuhanden einer demnächst stattfindenden Sitzung genau zu studieren, auszuarbeiten und bestimmte Abänderungsanträge einzureichen. Nach Beratung dieser Vorschläge wird das Zentralkomitee die Begehren und Anregungen zuständigenorts geltend machen und sein Möglichstes tun, damit dieselben berücksichtigt werden.

**Der Bund und die Arbeitslosigkeit.** In einer Konferenz zur Revision der Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge teilte das eidgenössische Arbeitsamt mit, daß weitere bedeutende Mittel zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit beim Bundesrat und der Bundesversammlung nachgesucht werden sollen.

**Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen.** (Mitteilung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departements.) Für die nachstehend aufgeführten Warenklassen sind die Importeure bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Pflicht zur Einreichung von Einfuhrbesuchen entbunden, insoweit die Sendungen über die nachstehend bezeichneten Grenzen in die Schweiz hereinkommen: Schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze: Holz und Holzwaren, Zolltarifnummern 230, 232, 237, 240, 248, 250/52, 257 b, 258, 270, 271 und 898 c Holzriemenscheiben. Zugeschnittenen Kartons zum Aufkleben, Wand- und Abreißkalender, Zolltarifnummern 318 und 337. Elastische Gewebe, Zolltarifnummern 527, 557—59; Hosenträger, Strumpfbänder, Sockenhalter, Gürtel aus elastischen Geweben, Flaschenkapseln, Tuben, Zolltarifnummern 846, 857, 858c, 867. Klischees (ohne Rücksicht auf die Herstellungsart), Zolltarifnummer 902. Kinderwagen, Kinderschlitten, Kinderfahrräder, Zolltarifnummer 910. — Schweizerisch-französische Grenze: Korbflaschen, Zolltarifnummer 696. Schweizerisch-italienische Grenze: Flaschenkapseln, Zolltarifnummer 858 b.

## Schweiz. Postscheckverkehr.

(Mitgeteilt.)

Auf 1. Mai dieses Jahres ist im schweiz. Postscheckdienst eine Neuerung geschaffen worden, die vielen Rechnungsinhabern Unannehmlichkeiten bieten wird und daher verdiente, daß von ihr lebhaft Gebrauch gemacht wird.

In der Tagespresse und auch sonst sind immer wieder Stimmen laut geworden, die es als einen Mangel der sonst so trefflichen Einrichtung des Postscheckdienstes bezeichneten, daß der Postscheck nicht bei jeder Poststelle zur Einhebung des Betrages vorgewiesen werden könne. Durch ein Neuerung ist nun der Klage die Spitze gebrochen worden; mit dieser neuen Einrichtung verhält es sich wie folgt.

Jedem Inhaber einer Postscheckrechnung wird gegen Einzahlung von Fr. 500.— oder 1000.— auf seine eigene Rechnung oder, wenn sie bereits ein genügendes Guthaben aufweist, gegen Belastung derselben mit Fr. 500.— oder 1000.— ein Nebenkonto in der entsprechenden Höhe errichtet. Auf das Guthaben dieses Nebenkontos wird dem Rechnungsinhaber ein besonderes Scheckbüchlein ausgestellt, das zehn Scheckformulare, sog. Reiseschecks, zu je Fr. 50.— oder 100.— enthält. Gegen Abgabe eines solchen Reiseschecks zahlt jede schweizerische Poststelle kostenlos den Betrag von Fr. 50.— oder 100.— aus, je nachdem der Scheck zu einem Scheckheftchen zu Fr. 500.— oder 1000.— gehört. Es können aber auch gleichzeitig mehrere dieser Schecks miteinander zur Zahlung vorgewiesen werden; besitzt die Poststelle für die Einlösung mehrerer Schecks augenblicklich nicht genügend Zahlungsmittel, so wird von ihr unverzüglich das Nötige zu deren Beschaffung vorgekehrt. Da bei diesen Schecks jedes Risiko ausgeschlossen ist, weil sie nicht ohne Deckung ausgegeben werden, dürfen sie übrigens ohne weiteres von Hotels oder Geschäften an Zahlung angenommen werden. Diese Schecks eignen sich daher, wie der Name (Reiseschecks) darauf hinweist, vorzüglich zur Mitnahme auf die Reise oder zu Kuraufenthalten. Der Inhaber eines solchen Scheckheftes wird der Notwendigkeit, größere Summen bares Geld, Hartgeld oder Banknoten mitzunehmen, enthoben; er kann durch Abgabe eines oder mehrerer Schecks seine Reisekasse nach Bedürfnis verstärken, oder es ist ihm die Möglichkeit geboten, mit solchen Schecks Hotelrechnungen &c. zu bestreiten.

## Der Einfluss des Meerwassers auf die Verwendbarkeit von Schreinerholz.

(Korrespondenz.)

Es dürfte so manchem Praktiker, der mit Leim zu tun hat, bekannt sein, daß dieser durch — selbst geringe — Mengen von Kochsalz, Chlornatrium, das aus irgend einem Grunde, zufällig oder auch absichtlich, in Leim gelangt ist, in seiner Bindefähigkeit geschädigt oder auch ganz unverwendbar wird. Das Kochsalz geht nämlich mit Leim eine nicht erhärtbare Lösung ein, die gerade das Gegenteil von Bindefähigkeit kennzeichnet. Bei geringer Kochsalzbeimengung kann dem Übelstande nach durch Zusatz von doppeltkohlensaurem Kali (Kaliumkarbonat) einigermaßen abgeholfen werden, doch ist auch solcher Leim nur für untergeordnete Zwecke verwendbar. Möbelholz (Schreinerware) z. B., das aus geflößter Übersee-Rohware stammt, könnte hernach seiner Bestimmung nicht zugeführt werden, außer es wird vorher einer Auslaugung des Salzgehaltes, den es durch den längeren Transport oder Aufenthalt in Meerwasser erhalten hat, unterzogen, die natürlich, wenn sie vollständig und zuverlässig erfolgen soll, nicht unbedeutende Kosten